

JEHOVAS ZEUGEN

ZWEIGBÜRO

AM STEINFELS, 65618 SELTERS (TAUNUS) • TELEFON: +49 (0)6483 41-0
POSTANSCHRIFT: 65617 SELTERS • DEUTSCHLAND

11. Dezember 2009

AN ALLE ÄLTESTENSCHAFTEN

Berechnung der Kosten beim Bauen und Renovieren von Königreichssälen

Liebe Brüder,

unser Vorbild Jesus Christus gab seinen Nachfolgern einen wichtigen Hinweis, als er fragte: „Wer von euch, der einen Turm bauen will, setzt sich nicht zuerst nieder und berechnet die Kosten, um zu sehen, ob er genug habe, ihn zu vollenden? Sonst könnte er den Grund dazu legen, aber nicht imstande sein, ihn zu Ende zu bringen, und alle Zuschauenden könnten anfangen, ihn zu verspotten und zu sagen: ‚Dieser Mensch fing an zu bauen, konnte es aber nicht zu Ende bringen‘“ (Luk. 14:28-30). Angesichts der wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die manche haben, ist es wichtig, eher zurückhaltend an Planungen für den Bau oder die Renovierung eines Königreichssaals heranzugehen. Wir freuen uns, euch mit diesem Brief Informationen zukommen zu lassen, die euch bei der Finanzplanung helfen werden.

Bei jedem Projekt sollte man sich auf das beschränken, was nötig ist. Auch die finanzielle Situation der Versammlung[en] ist von entscheidender Bedeutung, wenn es darum geht, den Arbeitsumfang festzulegen. Reichen trotz guter Planung die verfügbaren Mittel der Versammlung[en] nicht aus, um die Projektkosten zu decken, kann beim Zweigbüro eine Finanzierungshilfe beantragt werden.

Eine Finanzierungshilfe beim Zweigbüro beantragen: Das regionale Baukomitee (RBK) wird bei einem Finanzierungsbedarf den Ältesten Unterlagen zukommen lassen. Zu diesem Paket gehören folgende Formulare: *Antrag auf Finanzierungshilfe für einen Königreichssaal* (S-84), *Finanzierungsumfrage und Resolution* (S-83) und, falls eine neue Immobilie gekauft werden soll, eine *Immobilienbewertungs-Checkliste* (S-106). Jede Ältestenschaft der beteiligten Versammlung[en] füllt ein Formular S-83 aus. Die anderen Formulare füllt das RBK aus, die Ältestenschaft[en] muss/müssen sie jedoch gründlich durchsehen und das Formular S-84 ergänzen. Anschließend ist es vom Dienstkomitee jeder an dem Projekt beteiligten Versammlung zu unterschreiben, bevor es der Kreisaufseher erhält. Außerdem ist das zuletzt ausgefüllte *Arbeitsblatt für die jährliche Prüfung von Grundstücks-/Gebäudeunterlagen* (S-111) der für das Projekt federführenden Versammlung in Kopie beizulegen. Nachdem der Kreisaufseher das Formular S-84 unterschrieben hat, wird das RBK dieses zusammen mit den anderen erforderlichen Unterlagen an das Zweigbüro schicken.

Wird die Finanzierungshilfe genehmigt, erhält die Ältestenschaft der federführenden Versammlung eine schriftliche Mitteilung vom Zweigbüro. Wenn ein Teil der gewährten Finanzierungshilfe benötigt wird, ist das Zweigbüro von der Versammlung oder dem RBK zu unterrichten.

Wenn ihr eine Finanzierungshilfe beantragt, wartet mit allen Baumaßnahmen an dem Königreichssaal, bis ihr die schriftliche Genehmigung der Finanzierungshilfe vom Zweigbüro erhalten habt. Eine Zwischenfinanzierung vor Ort ist auf jeden Fall zu vermeiden. Sobald in jeder Versammlung die Finanzierungsumfrage gemacht worden ist, sollten die Verkündiger

mit dem Spenden beginnen, als ob sie die Finanzierungshilfe schon zurückzahlen würden. Durch die Spendeneinnahmen, die bis zur Bewilligung zusammenkommen, ist es vielleicht möglich, die Höhe einer Finanzierungshilfe zu verringern.

Buchhaltung: Das RBK und die beteiligte[n] Ältestenschaft[en] entscheiden gemeinsam, ob für ein größeres genehmigtes Bau- oder Renovierungsprojekt eine Baubuchhaltung eingerichtet wird. Wenn eine Baubuchhaltung eingerichtet wird, gelten folgende Hinweise: Das Zweigbüro stellt dem RBK die erforderlichen Formulare zur Verfügung. Das RBK ernennt einen Projekt-Buchhaltungsaufseher. Dieser beaufsichtigt die Baubuchhaltung und sorgt dafür, dass die Richtlinien des *Buchhaltungshandbuchs des regionalen Baukomitees* (S-100) eingehalten werden. Neben mehreren Ältesten der beteiligten Versammlung[en] erhalten auch mindestens ein Mitglied des RBK oder ein Projektkoordinator sowie der Projekt-Buchhaltungsaufseher Unterschriftsberechtigung für das im Namen der federführenden Versammlung eröffnete Bankkonto („Projektkonto“). Jeder Zahlungsauftrag sollte 1. von einem Zeichnungsberechtigten aus der/den beteiligten Versammlung[en] und 2. von einem zeichnungsberechtigten Mitglied des RBK, einem Projektkoordinator oder dem Projekt-Buchhaltungsaufseher unterschrieben werden. Jede Ausgabe muss von einem Mitglied des RBK genehmigt werden. Unabhängig davon sollte vor jeder Kontenprüfung auch der Koordinator der Ältestenschaft der federführenden Versammlung die Ausgabenbelege abzeichnen. Alle am Projekt beteiligten Versammlungen erhalten jeden Monat eine Kopie des Formulars *Monatlicher Rechnungsbericht – Baubuchhaltung* (S-93) zum Verlesen und Aushängen. Die Ältestenschaft[en] wird/werden Älteste bestimmen, die die vierteljährliche Prüfung der Baubuchhaltung vornehmen. Laufende Kosten der Versammlung[en] dürfen nicht über das Projektkonto beglichen werden. Nach Abschluss des Projekts erhält die federführende Versammlung alle Unterlagen der Baubuchhaltung.

Das Formular *Projektkosten nach Kostengruppen* (S-124) erleichtert es dem RBK, die Projektkosten festzulegen. Nachdem die erste Spalte („Kostenschätzung“) ausgefüllt worden ist, erhält jede beteiligte Ältestenschaft eine Kopie davon. Die zweite Spalte des Formulars dient dem RBK dazu, die Kostenschätzung kurz vor Baubeginn zu konkretisieren und einen detaillierten Kostenvoranschlag für das Projekt zu machen. Nach Abschluss des Projekts vervollständigt das RBK das Formular, sodass daraus die tatsächlichen Baukosten und die Differenz[en] zum Kostenvoranschlag hervorgehen. Eine Kopie dieses Formulars erhält jede beteiligte Ältestenschaft zusammen mit dem *Bericht über Königreichssaalbau* (S-85).

Verkauf eines vorhandenen Königreichssaals: Beim Verkauf eines Königreichssaals steht die Abteilung Immobilien des RBK der/den Ältestenschaft[en] zur Seite, bis der Verkauf abgeschlossen ist. Erst nach der Genehmigung durch das Zweigbüro wird der Entwurf des Kaufvertrags – möglichst durch den Käufer oder einen beteiligten Makler – in Auftrag gegeben. Dieser Entwurf muss in Zusammenarbeit mit dem Zweigbüro geprüft werden, unter anderem, um die Versammlung vor künftigen Gewährleistungen für Sach- oder Rechtsmängel zu bewahren. Es ist immer das Beste, für den Verkauf eines Königreichssaals die volle Summe ausgezahlt zu bekommen, statt sich auf eine Ratenzahlung einzulassen. Der Käufer soll sich selbst um seine Finanzierung kümmern und der Versammlung den vollen Kaufpreis auszahlen. Dadurch stehen Mittel zur Verfügung, um Kosten für den neuen Saal zu begleichen oder um unser Werk anderweitig zu unterstützen. Außerdem verringert sich dadurch möglicherweise die Höhe einer Finanzierungshilfe. Man sollte sich genau über den Verkehrswert des bestehenden Saals informieren und eine aktuelle Wertermittlung von einem Fachmann vornehmen lassen. Diese wird auch als Grundlage für die Genehmigung durch das Zweigbüro

benötigt. Der Verkauf der Immobilie sollte nicht übereilt werden und man sollte sich nicht unter Druck setzen lassen, sie unter Wert zu verkaufen. Der Zustand und die Lage der Immobilie sowie die aktuelle Marktsituation können sich natürlich wesentlich auf den möglichen Erlös auswirken.

Erst sollte feststehen, wo die Versammlung[en] unterkommen kann/können, wenn der Königreichssaal verkauft wird, und wie der Neubau finanziert wird (sofern zutreffend). Wenn der Umzug nur vorübergehend ist, solange der neue Königreichssaal gebaut wird, kann womöglich ein Königreichssaal in der näheren Umgebung genutzt werden. Manchmal räumt der Käufer der/den Versammlung[en] ein, noch eine gewisse Zeit in dem Gebäude zu bleiben. In einem anderen Fall könnte der/den Versammlung[en] gegebenenfalls für längere Zeit eine andere passende Zusammenkunftsstätte zur Verfügung stehen. Gute Planung und Absprachen mit dem RBK sind jedenfalls immer unerlässlich.

Bei der Durchführung eines Projekts gibt es natürlich noch viele weitere Punkte zu beachten. Die RBKs verfügen über zusätzliche Hinweise, die ihnen helfen, euch die erforderliche Unterstützung zu leisten. Wir vertrauen allerdings darauf, dass bereits die oben umrissenen Informationen dazu beitragen werden, euch um das „notwendige Geschäft“ zu kümmern, das mit unseren wertvollen Zusammenkunftsstätten verbunden ist (Apg. 6:3).

Es ist wirklich eine Ehre, in den bedeutungsvollen letzten Tagen bei der Förderung der Königreichsinteressen zusammenzuwirken. Euer „Glaubenswerk“, das auch darin besteht, für die Bedürfnisse der Brüder und Schwestern in eurer Versammlung zu sorgen, wird von Jehova, unserem Gott, sehr geschätzt (1. Thes. 1:3).

Empfangt unsere herzlichsten Grüße der Verbundenheit

Eure Brüder



ZWEIGBÜRO

D.: Regionale Baukomitees
Reisende Aufseher

PS für den Sekretär: Dieser Brief ist in der Dauerablage der Versammlung für Briefe zu Verfahrensweisen abzulegen. Es empfiehlt sich, dabei gleich den *Index der Briefe — für Ältestenschaften* (S-22) zu aktualisieren.